OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605426/2/BL

Datum:
Linz, 27. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des J A K, A H, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.08.2022, GZ: BHVB/922170057333/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 23.08.2022, GZ: BHVB/922170057333/22, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe nach § 99 Abs. 2d StVO in der Höhe von 220 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 14 Stunden. Zudem wurde der Bf zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 22 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe am 03.06.2022 um 11:07 Uhr in V, F im Bereich Haus Nr. x, Fahrtrichtung P, im Ortsgebiet, die durch Straßen-verkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 32 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 08.09.2022 eine Beschwerde, eingeschränkt auf die Strafhöhe, in der er zusammengefasst mitteilte, dass es sich beim konkreten Vorfall um eine Ausnahmesituation gehandelt habe, da es seiner im Auto mitfahrenden Tochter sehr schlecht gegangen sei. Diese hätte Fieber gehabt und sich während der Fahrt auch erbrochen. Der Bf führte weiters an, dass er derzeit nur geringfügig beschäftigt sei und für zwei schulpflichtige Kinder zu sorgen habe. Aufgrund eines Hauskredites und seiner finanziellen Lage ersuche er um Strafminderung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die

Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf fuhr am 03.06.2022 um 11:07 Uhr mit dem auf ihn zugelassenen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in V, Freileiten im Bereich Haus Nr. x, Fahrtrichtung P und hat dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 32 km/h überschritten (Messtoleranz zugunsten des Bf bereits abgezogen).

Der Bf hat zwei schulpflichtige Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren und ist geringfügig beschäftigt. Der Bf hat zudem Schulden in Form eines Hauskredites.

II.3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach der StVO ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 99 Abs. 2d StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der hier herangezogenen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021: 150 Euro bis 5.000 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen vorgesehen.

Straferschwerend wurden durch die belangte Behörde mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen gewertet. Die belangte Behörde ist zudem von einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro ausgegangen und hat das Bestehen von Sorgepflichten verneint.

Der Bf hat allerdings zwei schulpflichtige Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren und ist nur geringfügig beschäftigt. Es bestehen zudem Schulden in Form eines Hauskredites. Diese Umstände des Bf sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen und wurden bisher nicht gewertet. Aus Sicht des erkennenden Gerichts konnte daher im Ergebnis die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt werden und jeweils mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Eine weitere (außerordentliche) Strafmilderung oder der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG) sind im gegenständlichen Fall allerdings nicht möglich, da einerseits die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht erfüllt sind und andererseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, nicht als gering einzustufen ist.

III.4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe und mit 15 Euro festzusetzen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang